

Satzung Andersraum e.V.

§ 1 Name und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Andersraum“; der Zusatz „e.V.“ erfolgt nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es:
 - gleichgeschlechtlich oder transidentisch empfindende Menschen in ihrer Lebensweise zu unterstützen;
 - ihnen bei Problemen und Diskriminierung, die wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität auftreten, zu helfen;
 - Menschen bei der Klärung ihrer Sexualität und ihres Geschlechts zu unterstützen.
 - Im Blickpunkt stehen dabei auch gleichgeschlechtlich orientierte und/oder transidente Personen mit Mehrfachdiskriminierungserfahrung.
 - die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über Lebensmodelle jenseits der Heteronormativität aufzuklären und damit weit verbreitete Vorurteile. Dazu zählt auch die Information über die historischen Wurzeln der homosexuellen Emanzipationsbewegung sowie über die Verfolgung wegen Homosexualität in Vergangenheit und Gegenwart.
- (2) Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein Publikationen herausgeben, geeignete Einrichtungen wie z.B. eine Beratungsstelle oder ein Clublokal betreiben, Veranstaltungen und Bildungsangebote durchführen oder sich an solchen beteiligen sowie bei Organisationen und Verbänden Mitglied werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 61) der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Finanzen des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

Satzung Andersraum e.V.

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben:
 - a) Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festsetzen.
 - c) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch der Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Für den Erwerb und Ende einer Fördermitgliedschaft gilt § 4.
- (3) Fördermitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

Satzung Andersraum e.V.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstieß oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand und
 - der Beirat
- (2) Der Vorstand kann eine Person mit der Geschäftsführung beauftragen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern, wovon ein Vorstandsmitglied zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer ist. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten. Die Richtlinienkompetenz liegt beim Gesamtvorstand. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer führt das Tagesgeschäft.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, fernmündlich oder auf anderem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Art der Beschlussfassung und der Inhalt der Beschlüsse ist schriftlich niederzulegen und bei nächster Gelegenheit von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen. Ein Gegenzeichnen durch Fax ist möglich.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Amtszeit der in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt nur für den verbleibenden Teil der Amtszeit des ausgeschiedenen.

Satzung Andersraum e.V.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
- (7) Der Vorstand beruft mindestens dreimal im Jahr eine Sitzung des Beirats ein und berichtet dort über seine Arbeit. Der Beirat kann Einsicht in die Buchführung nehmen.
- (8) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (10) Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl der (zu wählenden) Beiratsmitglieder;
 - Wahl zweier Kassenprüfer_innen und einer sie vertretenden Person;
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichts des Beirats;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstands, wenn der Vorstand eine solche vorlegt;
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und ggf. der Aufnahmegebühr;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern;
 - Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung;
 - Ggf. Benennung themenspezifischer Beauftragter.

Satzung Andersraum e.V.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Diese Adresse kann eine Postanschrift oder eine E-Mail-Adresse sein.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung geleitet, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlung kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen.
- (3) Die Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Jede juristische Person kann in der Mitgliederversammlung durch bis zu zwei natürliche Personen vertreten werden. Alle weiteren einer Mitgliedsorganisation zugehörigen Personen werden als Gäste betrachtet. Über deren Teilnahme wird gemäß § 10 Abs. 2 entschieden.
- (7) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Legitimation der stimmberechtigten Mitglieder aufzunehmen und dem Protokoll über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Beirat die Einberufung beschließt, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche

Satzung Andersraum e.V.

Mitgliederversammlung einberufen. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden. Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraumes muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Wahl der Mitglieder des nächsten Beirats vorgenommen werden.
- (2) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Im Beirat hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme kann nicht übertragen werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Beirat unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben. Seine Beschlüsse haben einen empfehlenden Charakter für den Vorstand mit einer Ausnahme: Beschließt der Beirat die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Der Beirat ist im Rahmen der Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
- (5) Der Beirat nimmt Kandidaturen für die Wahl des Vorstands entgegen und kann für diese in der Mitgliederversammlung eine Empfehlung aussprechen.

§ 14 Plenum

- (1) Der Vorstand lädt mindestens halbjährlich zu einem Plenum durch einen Aushang im Zentrum und ggf. auf der eigenen Internetpräsenz ein.
- (2) Das Plenum besteht aus anwesenden Nutzer_innen des Zentrums.
- (3) Das Plenum berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (4) Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und legt diese dem Vorstand schriftlich vor.

§ 15 Niederschrift, Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

Satzung Andersraum e.V.

- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Akademie Waldschlösschen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

Hannover, 07.04.2017